

Bedingungen für die Nutzung der Visa Debit-Karten

Ausgabe Oktober 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Visa Debit-Karte (nachfolgend Karte genannt) kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte,
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen in der Schweiz sowie im Ausland,
- für das Einkaufen im Internet,
- für die Nutzung mit mobilen Bezahlösungen,
- als Einzahlungskarte und/oder
- für weitere Dienstleistungen.

2. Kontenbezeichnung

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend Konto genannt) bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

3. Karteninhaber/innen

Die Karteninhaberinnen und Karteninhaber können Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber oder kontobevollmächtigte Personen sein. Die Karte lautet jeweils auf den Namen der Karteninhaberin/des Karteninhabers.

4. Eigentum

Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Gebühren

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Karte getätigten Transaktionen kann die Bank Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten

Die Karteninhaberin/der Karteninhaber beachtet zum Schutz vor Kartenmissbrauch die Sicherheitshinweise der Bank, welche auf ihrer Internetseite www.shkb.ch/kartensicherheit beschrieben sind und wahrt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Falls auf der Karte ein dafür vorgesehenes Feld vorhanden ist, ist die Karteninhaberin/der Karteninhaber verpflichtet, die Karte bei Erhalt unverzüglich an dieser Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Karte und die persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend PIN genannt) sind jederzeit wie Bargeld, besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Änderung der PIN

Der Karteninhaberin/dem Karteninhaber wird bei Erhalt einer neuen Karte empfohlen, die PIN in eine neue sechsstellige PIN zu ändern. Änderungen der PIN können an sämtlichen Automaten in der Schweiz beliebig oft vorgenommen werden. Von der Karteninhaberin/vom Karteninhaber geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

d) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf von der Karteninhaberin/vom Karteninhaber keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt, noch zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN ist stets verdeckt einzugeben und es ist auf Diskretionsabstand zu achten, sodass Dritte diese nicht erspähen können.

e) Weitergabe der Karte und der Kartendaten

Die Karteninhaberin/der Karteninhaber darf ihre/seine Karte nicht weitergeben und sie sowie Kartendaten an andere Personen weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen oder diesen den Zugang erleichtern.

f) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode zu melden. Die Bank stellt der Karteninhaberin/dem Karteninhaber gegebenenfalls ein Formular zur Meldung des Schadens zu. Dieses ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

g) Meldung bei Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist unverzüglich die Bank unter der Notfallnummer +41 52 635 22 22 zu benachrichtigen.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sie/er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastung der Kartenbezüge

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zu dem auf ihr angegebenen Datum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht der Karteninhaberin/des Karteninhabers wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue ersetzt. Wenn die Karte mehr als zwei Jahre nicht mehr benützt wurde, behält die Bank sich vor, die Karte nicht mehr zu erneuern.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.

11. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Eine Änderung wird den Kundinnen und Kunden auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt mit dem ersten Karteneinsatz bzw. ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die Bekanntgabe kann auch durch Publikation im Internet (www.shkb.ch/geschäftsbedingungen) erfolgen.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen.

II. Visa Debit-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Karte kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen stationär im Geschäft sowie online im Internet im In- und Ausland zusammen mit der PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs, gemäss den für Online-Transaktionen erforderlichen Autorisierungsschritten nach Ziff. II.4. bzw. II.5. oder bei kontaktloser Bezahlung durch blosser Verwendung der Karte bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Autorisierung mittels PIN (= Geheimzahl)

Der KontoinhaberIn/dem Kontoinhaber wird zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist und geheim zu halten ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte eine separate PIN.

4. Autorisierung mittels 3-D Secure

Zahlreiche Online-Händler bieten der KontoinhaberIn/dem Kontoinhaber die Möglichkeit, Transaktionen durch die Bestätigung über die SHKB «one» App auf ihrem Mobilgerät zusätzlich abzusichern.

5. Autorisierung ohne 3-D Secure

Verzichtet der Händler bei der Transaktionsabwicklung auf 3-D Secure, so reichen für die Autorisierung die Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfallsdatums sowie – falls verlangt – der Prüfziffer (CVV, CVC).

6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Karte und Eintippen der korrekten PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, den Transaktionsbeleg unterzeichnet, für eine Online-Transaktion die erforderlichen Autorisierungsschritte nach Ziff. II.4. bzw. II.5. ausführt oder die Karte für kontaktloses Bezahlen verwendet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um die tatsächliche KarteninhaberIn/den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. **Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich bei der KontoinhaberIn/beim Kontoinhaber.**

7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass die KarteninhaberIn/der Karteninhaber die Bedingungen für die Nutzung der Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6.) und sie/ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die ihr/ihm aus missbräuchlicher Verwendung der Karte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als Dritte zu betrachten sind Ehe- bzw. eingetragene Partner, die im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie sich dort regelmässig aufhaltende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Drittl- und Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

8. Technische Störungen, Betriebsausfälle und Wartungsarbeiten

Aus technischen Störungen, die den Einsatz der Karten ausschliessen, entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten für den Bargeldbezug und das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen pro ausgegebener Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger bevollmächtigter Personen über Limiten ist Sache der KarteninhaberIn/der Karteninhaber.

10. Transaktionsbeleg

Die KontoinhaberIn/der Kontoinhaber erhält bei Bargeldbezügen sowie bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt keine Transaktionsbelege.

11. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an die KarteninhaberIn/den Karteninhaber und ohne Angabe von Gründen die Karte zu sperren bzw. deren Einsatzmöglichkeiten zu ändern. Die Bank sperrt die Karte, wenn die KarteninhaberIn/der Karteninhaber es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Die dauerhafte Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der dauerhaften Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis der KontoinhaberIn/des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben. Bei Verdacht auf bereits erfolgten oder drohenden Missbrauch der Karte durch Dritte, kann diese sowohl von der KontoinhaberIn/vom Kontoinhaber, als auch von der Bank, temporär und kostenlos gesperrt werden, bis die notwendigen Abklärungen vorgenommen wurden.

III. Weitere Dienstleistungen

1. Einsatzmöglichkeiten

Die KarteninhaberIn/der Karteninhaber kann mit der Karte und der PIN die Dienstleistungen an Geldautomaten der Bank benützen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über die Geldautomaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über Konten (Saldo, Auszüge, Transaktionen etc.) als vorläufig und unverbindlich.

2. Zugriffsmöglichkeiten

Die KontoinhaberIn/der Kontoinhaber kann der Karte weitere Konten zuordnen, wodurch sich an Geldautomaten der Bank die Bargeldbezugs- und Abfragefunktionen auf diese Konten ausweiten.

3. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen können verweigert werden, falls das Kontoguthaben ungenügend ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Karte überschritten wurden. Die Bank kann aus Sicherheitsgründen den Einsatz der Karte ausserhalb der Schweiz einschränken, d.h. den Einsatz in bestimmten Weltregionen sperren. Die Bank informiert auf geeignete Weise über die geografischen Einschränkungen. Auf Wunsch und Verantwortung der KarteninhaberIn/des Karteninhabers kann die Nutzung der Karte auf gesperrte Weltregionen ausgedehnt werden.

4. Debit-Karten mit Drittdienstleistungen oder Vergünstigungen

Die Bank bietet in Zusammenarbeit mit externen Partnern Drittdienstleistungen oder Vergünstigungen an (z.B. die Stü Karte in Zusammenarbeit mit der Jaywalker AG). Mit der Nutzung einer solchen Karte nimmt die KundIn/ der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank und der externe Partner Daten zur Person, unter anderem Personalien, Kontaktdaten und Informationen zur Bankbeziehung wie Kontoart und Kundennummer sowie die Nutzungsberechtigung sowie Transaktionsdaten (nur bei der Stü Karte) erheben und bearbeiten bzw. zur weiteren Verarbeitung austauschen kann. Die Bank und der externe Partner dürfen gestützt darauf die entsprechenden Daten bearbeiten und die KarteninhaberIn/den Karteninhaber direkt kontaktieren.

© Schaffhauser Kantonalbank, Oktober 2024